

CAPOEIRA KARLSRUHE E.V

Kontakt:

Luiz Carlos dos Santos Gomes Sobrinho (Graduado Cao)

Tel.: 0176 56323248

Email: caocapoeira@gmail.com

Web: www.capoeira-karlsruhe.de

Satzung

Capoeira Karlsruhe e.V.
c/o Luiz Carlos dos Santos Gomes Sobrinho
Ernststraße 92, 76131 Karlsruhe
VR 3675 – Amtsgericht Karlsruhe
Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen – BLZ 66050101 – Ktnr. 108169905



Satzung des Vereins "Capoeira-Karlsruhe e.V"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Capoeira Karlsruhe" und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und Sport.
- (3) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - Regelmäßigen Capoeira-Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Unterricht umfasst Sportunterricht, Bewegung- und Koordinationsstraining, Musikunterricht, Traditionsüberlieferung und Spiele (Roda).
 - Öffentlichkeitswirksame Aktionen (Capoeiravorführungen, brasilianische Tanz- und Musik- Film und Folklore vorführungen), die auf die kulturelle und historische Einbettung von Capoeira in Brasilien aufmerksam machen
 - Unterricht und Projekte an Schulen und in Jugendzentren (Capoeiravorführungen, brasilianische Tanz- und Musik- Film und Folklore vorführungen), die auf die kulturelle und historische Einbettung von Capoeira in Brasilien aufmerksam machen.
 - ein jährliches internationales Treffen veranstalten, bei dem verschiedene öffentliche Capoeira-Vorführungen stattfinden werden und Kordel an neue und bestehende Mitglieder verliehen werden.
 - den Aufbau und Erhalt von Austauschmöglichkeiten mit anderen Capoeira Gruppen in Deutschland, Europa und im außereuropäischen Ausland.
- (4) Die Verwirklichung des Vereinszwecks basiert auf einem Regelwerk, das genauso rechtsbindend für Mitglieder und Verein ist wie die Satzung. Dieses Vereinsregelwerk kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Satzung
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 10 Absatz 1).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Abweisung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Abgewiesene das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft im Verein ist ein Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Vierteljahresfrist beginnt mit dem ersten Monat, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand folgt. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Pflichten und Rechte,

ausgenommen die Beitragspflicht, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen bleibt. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsgemäßen Vereinszwecks
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - f) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (5) Bei folgenden Geschäften und Rechtshandlungen benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten:
 - a) bei Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 5.000,- Euro (in Worten: fünftausend Euro) überschritten wird

- b) bei An- oder Vermietung, Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien
 - c) bei Aufnahme oder Hingabe von Darlehen
 - d) bei der Übernahme von Bürgschaften
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt die Ersteintragung zu bewirken. Falls Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registeramt auftreten, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese ohne erneute Gründungsversammlung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jedes Jahr abzuhalten; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Katholische Kirche
Zur Weiterleitung an die
Katholische Hochschulgemeinde Karlsruhe
Hirschstr. 103
76137 Karlsruhe

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet werden darf.

- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die Gründungsmitglieder:

	Name	Adresse	Geb.Datum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				